

Protokoll:

Herr Mannheim weist zu diesem Punkt zunächst auf Beratungen des Werkausschusses in der Vergangenheit hin. Auf Grundlage dieser Beratungen wurden bereits Verbesserungen in der Fußgängerunterführung veranlasst. So wurde die Reinigungshäufigkeit erhöht, die Unterführung durch LED-Beleuchtung heller ausgestaltet und im Jahr 2015 die Fußgängerquerungen barrierefrei ausgeführt.

In Abstimmung mit dem Graffiti-Beauftragten soll die Unterführung aber nicht als legale Fläche für Graffiti freigegeben werden. Unter Hinweis darauf, dass legale Graffiti immer auch illegale Farbschmierereien nach sich ziehen, werden Graffiti in diesem Bereich in der Regel innerhalb von 48 Stunden beseitigt.

RM Lipinski-Naumann zeigt sich zwar überrascht von der Stellungnahme der Verwaltung zum Punkt Graffiti, vertraut aber auf die Expertise. Die Vorsitzende verweist hier auch auf den Skaterpark am Schloss und die regelmäßig durch Farbschmierereien verunreinigten Hinweisschilder.

RM Beuth weist auf den nach seiner Auffassung bestehenden „Codex“ der Sprayer hin, nämlich, dass die Sprayer sich gegenseitig ihre Kunstwerke nicht verunstalten. Insoweit stellt sich für ihn die Frage, ob das Verbot von legalen Graffiti tatsächlich günstiger ist, als die regelmäßige Beseitigung illegaler Graffiti.

Werkleiter Mannheim weist hierzu auf die Situation in den Unterführungen im Bereich der Rhein-Mosel-Halle/Schloss hin. Die dort für legale Graffiti freigegebenen Flächen bleiben zwar von illegalen Schmierereien weitgehend verschont, allerdings muss erheblicher Reinigungsaufwand im näheren Umfeld zur Beseitigung illegaler Graffiti betrieben werden.

RM Beuth regt an, die Künstler anzusprechen und zu bitten, die Flächen in der Lützeler Unterführung wiederherzurichten. Werkleiter Mannheim weist darauf hin, dass hier u.U. ein Missverständnis vorliegt – denn die Unterführung in Lützel ist bisher frei von Graffiti.

Die Vorsitzende unterstreicht noch einmal, dass auch nach ihrer Erfahrung im Umfeld von legalen Graffiti-Flächen viele illegale Schmierereien festzustellen sind. Man muss daher bei der Auswahl geeigneter Flächen für legale Graffiti sorgsam sein. An anderen Stellen im Stadtgebiet wurden und werden legale Flächen freigegeben.

AM Bohlender weist auf verstopfte Einläufe in der Unterführung Löhr Center / ehem. Kaufhalle hin und will wissen wer hier zuständig ist. Herr Mannheim erläutert, dass es darauf ankommt, worin die Ursache liegt; soweit eine einfache Verstopfung vorliegt, ist der EB 70 zuständig, für defekte Pumpen der EB 85. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass das Thema „verstopfte Einläufe“ nicht zu diesem

Tagesordnungspunkt gehört und bittet darum, das ggf. unter dem Punkt „Verschiedenes“ noch einmal anzusprechen.

RM Altmaier verweist darauf, dass Graffiti von den Menschen unterschiedlich wahrgenommen werden. Auch legale Graffiti werden nicht von allen Menschen als Kunst empfunden. Er erinnert an das ehem. Ratsmitglied Wehran. Dieser hat schon frühzeitig auf Unterführungen als „Angsträume“ hingewiesen. RM Altmaier ist insoweit der Auffassung, dass die meisten Menschen lieber oberirdische Querungen benutzen und regt an, dass auch in diesem Fall als Alternative zu prüfen. Er appelliert außerdem dafür, dass der Bogen unter der Balduinbrücke auf der Lützeler Seite nicht für legale Graffiti freigegeben wird.

Werkleiter Mannheim erinnert noch einmal an die Beschlusslage im Werkausschuss. Zur Anregung oberirdischer Querungen soll das Baudezernat zusätzlich noch einmal informiert werden. RM Altmaier ergänzt hierzu, dass auch Fahrräder eine oberirdische Querung benötigen und bittet dies zu prüfen. Die Vorsitzende weist noch einmal auf die Zuständigkeit des Baudezernats und verspricht das Thema dorthin weiterzuleiten.

Die Vorsitzende stellt abschließend fest, dass der Antrag nun zufriedenstellend beantwortet und erledigt ist.